

**Merkblatt „Zuwendungsfähige Kosten“ für Vereine und Verbände
im Bereich Soziales und Gesundheit**

Die Aufstellung erfasst beispielhaft die zuwendungsfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit der beantragten bzw. bewilligten Zuwendung. Bei Unklarheiten zu speziellen und/oder hier nicht aufgeführten Ausgaben setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Personalkosten (Arbeitgeberbrutto)

Entgelte
Entgelte für Aushilfen
Entgelte für geringfügig Beschäftigte
Honorare*

* Die selbständigen Honorarkräfte sichern die ordnungsgemäße Versteuerung sowie Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen und Sozialabgaben zu.

(zusätzliche) Personalnebenkosten

Beiträge für die Berufsgenossenschaft
Sicherheitsuntersuchungen / Betriebsärztliche Untersuchungen
Fortbildung/Supervision (ohne Verpflegung)

Sachkosten

Mieten
Mietnebenkosten
Reinigungskosten
Fortbildungen (ohne Verpflegung)
Bürobedarf/Verbrauchsmaterialien
Fachliteratur
Fahrtkosten
Öffentlichkeitsarbeit
Portokosten
Kontoführungsgebühren
Telefon, Telefax, Internet
Versicherungen
Bewirtungskosten (bis max. 80,00 Euro jährlich)
Arbeitsschutz
Externe Lohn- und Finanzbuchhaltung
Kosten im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes

Spezielle Regelungen:

Neuanschaffungen

Notwendige Neuanschaffungen bis 410,00 Euro (konsumtiv) bei den größeren Vereinen und Verbänden sind in der Regel unproblematisch; größere Beschaffungen über 410,00 Euro (investiv) bedürfen einer Einzelabsprache zwischen dem Träger und dem Amt für Soziales bzw. dem Gesundheitsamt. Ab dem Jahr 2020 gelten die neuen allgemeinen Werte für Neuanschaffungen. Demnach wären Neuanschaffungen bis 800,00 Euro (konsumtiv) unproblematisch. Größere Beschaffungen über 800,00 Euro (investiv) bedürften dann

weiterhin einer Einzelabsprache.

Repräsentations- und Bewirtungskosten

Repräsentations- und Bewirtungskosten sind förderfähig, wenn sie im Rahmen der Betreuungs-/Klient*innenarbeit und zu therapeutischen Zwecken geleistet werden, in anderen Fällen können diese nach Absprache bis zu 80,00 Euro jährlich anerkannt werden. Darüber hinaus sind derartige Kosten z.B. für größere Fachtagungen anerkennungsfähig, insbesondere wenn sie im Finanzplan ausgewiesen sind.

In jedem Fall sind diese Kosten gesondert im Antrag und Verwendungsnachweis auszuweisen.

Ehrenamt

Kosten zur Förderung des Ehrenamtes (z. B. Dankesveranstaltungen, Blumensträuße, Ehrenamtszuschale usw.) sind als förderfähig anzusehen.

In jedem Fall sind diese Kosten gesondert im Antrag und Verwendungsnachweis auszuweisen.

Verwaltungskostenzuschale

Es kann eine Verwaltungskostenzuschale anerkannt werden. Auf Grund der Verschiedenartigkeit der Träger ist individuell zu klären, bei welchen Trägern die Anerkennung einer Verwaltungskostenzuschale – und dann ggf. in welcher Höhe – in Betracht kommt.